

Vortrag an den Ministerrat

betreffend die Erteilung der Verhandlungsvollmacht für ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung; Verhandlungen

Im Verhältnis zum Fürstentum Liechtenstein wird der Eintritt einer internationalen Doppelbesteuerung durch das am 5. November 1969 unterzeichnete Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, in der durch die Protokolle vom 29. Jänner 2013 und vom 15. September 2016 geänderten Fassung (in der Folge: „Abkommen“) BGBl III 24/1971 idF BGBl III 302/2013, BGBl III 8/2017, vermieden.

In Österreich Ansässige, die unselbständig in Liechtenstein tätig sind und nicht unter die Grenzgängerregelung nach Art. 15 Abs. 4 des Abkommens fallen, unterliegen mit ihren Einkünften der Anrechnungsmethode. Demnach unterliegen die Einkünfte grundsätzlich in Liechtenstein der Besteuerung. Österreich als Ansässigkeitsstaat besteuert diese Einkünfte ebenfalls, wobei die in Liechtenstein entrichtete Steuer auf die österreichische Steuerschuld angerechnet wird.

Unter Art. 14 (selbständig Tätige) und Art. 19 (öffentlicher Dienst) des Abkommens fallende Personen, die in Österreich ansässig sind und ihre Tätigkeit in Liechtenstein ausüben, unterliegen ebenfalls einer Besteuerung in Liechtenstein, wobei Österreich aber diese Einkünfte unter Progressionsvorbehalt nach Art. 23 Abs. 1 des Abkommens befreit. Das niedrige Steuerniveau in Liechtenstein trägt somit zu Verwerfungen am österreichischen Arbeitsmarkt bei und verstärkt den gegenwärtigen Fachkräftemangel in der Region.

Im Rahmen von Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens soll daher auch für selbständig Tätige und im öffentlichen Dienst Beschäftigte die Anrechnungsmethode für in Österreich Ansässige implementiert werden.

Das geplante Protokoll wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedürfen. Der Nationalrat und der Bundesrat werden gemäß Art. 50 Abs. 5 B-VG von der Aufnahme der Verhandlungen unverzüglich unterrichtet werden.

Negative finanzielle Auswirkungen des Protokolls auf den Bundeshaushalt sowie auf andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten. Das Protokoll hat keine Auswirkungen auf die Planstellen des Bundes.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Herrn DDr. Gunter MAYR, Sektionschef im Bundesministerium für Finanzen, im Falle seiner Verhinderung, Frau Dr. Sabine SCHMIDJELL-DOMMES, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, und im Falle ihrer Verhinderung, Frau Dr. Veronika DAURER, LL.B., stellvertretende Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Finanzen, zur Leitung der Verhandlungen über ein Protokoll zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und –umgehung zu bevollmächtigen.

30. August 2023

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister